



Änderung des Gesetzes über die Gewässer (GewG)

Bericht und Antrag der Kommission für Tiefbauten
vom 14. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche Kommission für Tiefbauten hat die obigen Vorlagen des Regierungsrates vom 26. Februar 2008 im Rahmen einer dreistündigen Sitzung am 14. Mai 2008 beraten. Regierungsrat Heinz Tännler vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung und wurde von Urs Kempf, Leiter Abteilung Wasserbau des Tiefbauamtes, und Dr. Arnold Brunner, juristischer Mitarbeiter der Baudirektion, unterstützt. Dominik Bruhin, juristischer Praktikant der Baudirektion, führte das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Es liegen mit den Vorlage Nrn. 1643.1/2 - 12632/33 seitens des Regierungsrates ein ausführlicher Bericht sowie ein Antrag vor. Eine Wiedergabe der Ausgangslage in diesem Bericht erübrigt sich deshalb.

2. Eintretensdebatte

Zu Beginn der Sitzung orientierte Heinz Tännler, Baudirektor, über die Vorlagen. Damit hat sich die Kommission ein Bild der Gesetzesrevision machen können. Sie konnte zur Kenntnis nehmen, dass die Teilrevision gut vorbereitet war. Die Gemeinden und die politischen Parteien sind in die Vernehmlassung einbezogen worden. Zusätzlich hat die Baudirektion einen Workshop mit allen interessierten Kreisen durchgeführt. Aufgrund der Resultate der Vernehmlassung, namentlich der Reaktion der Gemeinden, haben die Vorlagen noch einmal Verbesserungen erfahren. Die überarbeiteten Vorlagen sind den Gemeinden und dem Waldwirtschaftsverband des Kantons Zug in einer konferenziellen Anhörung erneut unterbreitet worden. Mit diesem Vorgehen konnte gewährleistet werden, dass die Meinungen der betroffenen Kreise in der Vorlage im Wesentlichen Aufnahme fanden.

Im Vorfeld der Kommissionssitzung liess der Waldwirtschaftsverband den Kommissionsmitgliedern am 4. April 2008 einen Brief zukommen. Darin wurden Bedenken bezüglich der Zuständigkeiten beim forstlichen Wasserbau geäußert. Der Waldwirtschaftsverband wehrte sich dagegen, dass die Direktion des Innern inskünftig nicht mehr den forstlichen Wasserbau bewilligen, sondern nur noch die kantonale Zustimmung erteilen solle. Neu solle die Bewilligung der

wasserbaulichen Massnahmen an sämtlichen privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen, d.h. innerhalb und ausserhalb des Waldes, sowie an öffentlichen Gewässern durch die Baudirektion erfolgen. In der Änderung glaubte der Waldwirtschaftsverband eine Verkomplizierung der Abläufe erkennen zu können.

Aufgrund dieses Schreibens wurde den Vertretern des Waldwirtschaftsverbandes die Möglichkeit geboten, anlässlich der Sitzung den Kommissionsmitgliedern ihren Standpunkt noch einmal mündlich darzulegen. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass nach Meinung des Waldwirtschaftsverbandes der Wasserbau im Wald auch inskünftig durch das kantonale Forstamt ausgeführt werden soll. Dazu ist Folgendes zu entgegnen:

Insbesondere die Motion der damaligen Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz hat Mängel bei den wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern aufgedeckt. Beim Wasserbau an privaten Gewässern innerhalb des Waldes sind bis anhin die Grundeigentümer mit jeweils 80 % der Kosten unterstützt worden. Ausserhalb des Waldes gab es keine finanzielle Unterstützung. Aus diesem Grund verlangte die Kommission eine Gleichbehandlung der Gewässer innerhalb und ausserhalb des Waldes mindestens in finanzieller Hinsicht. Der Regierungsrat hat nun die integrale Gleichbehandlung der privaten Gewässer innerhalb und ausserhalb des Waldes mit der vorliegenden Revision des GewG vorgeschlagen.

Die bisherige Zuständigkeit der Direktion des Innern beim forstlichen Wasserbau an privaten Gewässern wurde u.a. mit den forstlichen Beiträgen von Bund und Kanton begründet. Diese Beträge werden mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) massiv reduziert, während die Unterstützung des Bundes beim Wasserbau von bisher Fr. 0.-- auf pauschal rund Fr. 270'000.-- pro Jahr (gemäss neuester Version für eine Leistungsvereinbarung mit dem BAFU) ansteigen wird. Auch aus diesem Grund ist eine Neuregelung der Zuständigkeiten naheliegend.

Es drängt sich für den Kanton Zug auf, dass es - wie in anderen Kantonen - nur eine Wasserbaufachstelle gibt. Es macht keinen Sinn, dass die Zuständigkeit der Baudirektion auf die öffentlichen Gewässern innerhalb und ausserhalb des Waldes sowie die privaten Gewässer ausserhalb des Waldes beschränkt ist und ausgerechnet bei den privaten Gewässern innerhalb des Waldes die bisherigen Kompetenzen der Direktion des Innern beibehalten werden sollen. Dies würde insbesondere bei privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen, jedoch innerhalb und ausserhalb des Waldes zu verschiedenen Zuständigkeiten führen. Ein ständiger Wechsel der Zuständigkeit, namentlich auch aufgrund des dynamischen Waldbegriffs ausserhalb der Bauzonen, macht keinen Sinn. Die Direktion des Innern wird jedoch nicht einfach ausgeschaltet. Im Gegenteil. Sie wird weiterhin der Ansprechpartner der Waldeigentümerinnen und -eigentümer, namentlich der Korporationsgemeinden bleiben. Sie wird die nicht bewilligungspflichtigen Unterhaltsarbeiten im Wald koordinieren sowie den Vollzug der wasserbaulichen Massnahmen im Wald betreuen. Sie wird auch im Bewilligungsverfahren einbezogen sein. Sie wird zuständig sein für die Zustimmung der Wasserbauvorhaben ausserhalb der Bauzonen innerhalb des Waldes. In diesem anfechtbaren Zwischenentscheid wird sie sämtliche wesentlichen Bedingungen und Auflagen aus forstrechtlicher Sicht einbringen können. Es ist also zwischen den Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren einerseits sowie für nicht bewilligungspflichtige Unterhaltsarbeiten bzw. im Vollzug andererseits zu unterscheiden.

a) Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren

Gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ist die Behörde zur formellen und materiellen Koordination im Verfahren verpflichtet. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leit-

verfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde. Selbstverständlich müssen im Rahmen des Leitverfahrens Spezialbewilligungen aufgrund der weiteren Gesetzgebung formell und materiell in den Leitentscheid eingebaut werden. Dies sind namentlich die forstrechtlichen oder fischereirechtlichen Bewilligungen. Inskünftig soll die Baudirektion die Bewilligung von wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen (innerhalb und ausserhalb des Waldes) - wie übrigens bereits seit Jahrzehnten bei den öffentlichen Gewässern - erteilen, und zwar aus folgenden Gründen:

- es gibt eine Bewilligungsinstanz und eine unité de doctrine;
- ein einheitliches, bereits jedermann bekanntes Baubewilligungsverfahren mit Einbezug der Direktion des Innern mit der kantonalen Zustimmung (ausserhalb der Bauzonen und innerhalb dem Wald) bzw. des Amtes für Raumplanung (ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb des Waldes) ist gewährleistet;
- es wird einen koordinierten Bewilligungsentscheid für ein Gewässer mit gleichzeitiger Eröffnung der kantonalen Zustimmungen sowie ein Anfechtungsobjekt geben;
- es muss nur ein juristisches Kompetenzzentrum für die Bearbeitung von Einsprachen aufgebaut werden;
- was bereits seit Jahren für die wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern bestens funktioniert - Federführung bei der Baudirektion und Zusammenarbeit mit der Direktion des Innern -, soll nun auch für die wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern Gültigkeit haben.

b) Zuständigkeiten bei den nicht bewilligungspflichtigen Unterhaltsarbeiten bzw. im Vollzug

Handelt es sich um nicht bewilligungspflichtige wasserbauliche Massnahmen im Wald, wie Ausbau, Sicherung und Renaturierungen in kleinerem Umfang sowie unwesentliche Bauten und Anlagen beim Unterhalt, wird auch inskünftig die Direktion des Innern alleine zuständig bleiben. Ist eine Baubewilligung für wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern im Wald rechtskräftig erteilt, wird deren Vollzug namentlich bei mittelgrossen Projekten in erster Linie durch die Direktion des Innern besorgt und überwacht. Im Wesentlichen kann festgehalten werden, dass sich für Dritte, insbesondere für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer bei den nicht bewilligungspflichtigen Unterhaltsarbeiten sowie im Vollzug mittelgrosser rechtskräftig bewilligter Wasserbauprojekte im Wald nichts ändern wird.

Im Übrigen gab das Eintreten zu keinen weiteren Diskussionen Anlass. Aus diesem Grund war Eintreten auf die Vorlagen des Regierungsrates in der Kommission für Tiefbauten unbestritten. Die Kommission beschloss einstimmig mit 13 : 0 Stimmen Eintreten auf die Vorlagen des Regierungsrates.

3. Detailberatung

In der Detailberatung waren sämtliche Bestimmungen, mit Ausnahme von § 97a GewG, unbestritten. Ihnen wurde diskussionslos zugestimmt. Einige Kommissionsmitglieder nahmen die Argumentation des Waldwirtschaftsverbandes insofern auf, als sie die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten bei den wasserbaulichen Massnahmen im Wald bei nicht bewilligungspflichtigen und mittleren Projekten verlangten. Darüber, dass die grossen Wasserbauprojekte im Wald unter der Federführung der Baudirektion stehen sollen, herrschte Einigkeit.

Die Kommission stellte dieses Begehren dem regierungsrätlichen Antrag gegenüber. Sie ergänzte vorweg den regierungsrätlichen Antrag gemäss § 97a GewG mit einem Zusatz in § 6 Abs. 2 lit. c (neu) PBG, wonach die Zustimmung der Direktion des Innern auch für den forstlichen Wasserbau erforderlich ist.

Die Kommission sprach sich schliesslich mit 9 : 3 Stimmen für die Beibehaltung von § 97a GewG gemäss regierungsrätlichem Vorschlag aus, ergänzt mit dem Zusatz in § 6 Abs. 2 lit. c (neu) PBG:

Die Zustimmung der Direktion des Innern ist erforderlich für

- a) ...;
- b) ...;
- c) **den forstlichen Wasserbau.**

In der Detailberatung kam es zu keinen weiteren Diskussionen. **In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission für Tiefbauten der vom Regierungsrat beantragten Vorlage Nr. 1643.2 - 12633 samt der obgenannten Ergänzung einstimmig mit 12 : 0 Stimmen zu.**

4. Antrag

1. Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1643.2 - 12633 einzutreten und ihr mit der folgenden Änderung der Kommission zuzustimmen:

§ 97a (neu)

**Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts in Zusammenhang mit der Revision vom ...
§ 6 Abs. 2 lit. c (neu) PBG:**

Die Zustimmung der Direktion des Innern ist erforderlich für

- a) ...;
- b) ...;
- c) **den forstlichen Wasserbau.**

2. Die Motion der kantonsrätlichen Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz vom 12. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1447.1 - 12074) betreffend Änderung des Gesetzes über die Gewässer im Sinne der Erwägungen erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Rotkreuz, 14. Mai 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Tiefbauten

Der Präsident a.i: Daniel Burch